

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Großen Hase, des Essener Kanals und der Überfallhase
von der Einmündung des Hahnenmoorkanals
bis zur Sohlengleite (ehemals Schützenhofwehr)
in Quakenbrück**

Vom 10. 11. 2015

Aufgrund der §§ 76 und 78 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), i. V. m. § 91 Abs. 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Große Hase, den Essener Kanal und die Überfallhase in den Landkreisen Osnabrück, Cloppenburg und Emsland wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Großen Hase, des Essener Kanals und der Überfallhase liegt in der Stadt Quakenbrück (Samtgemeinde Artland), der Gemeinde Menslage (Samtgemeinde Artland), der Gemeinde Essen, der Stadt Lönningen und der Gemeinde Herzlake (Samtgemeinde Herzlake). Es reicht von der Einmündung des Hahnenmoorkanals in Herzlake bis zur Sohlengleite (ehemals Schützenhofwehr) in Quakenbrück. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 40 000 (**Anlagen 1.1 und 1.2**). Die Begrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich darüber hinaus aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 2) und acht Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 3, Blatt 1 bis 8).

(3) Die Veröffentlichung der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und der Lagepläne im Maßstab 1 : 5 000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen dieser Karten bei der Samtgemeinde Artland, der Gemeinde Essen, der Stadt Lönningen und der Samtgemeinde Herzlake sowie den Landkreisen Osnabrück, Cloppenburg und Emsland aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse

(1) Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen des § 78 Abs. 3 und 4 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird,
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten,
3. Dachausbauten sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

Auf die Anzeigepflichten für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 78 Abs. 3 Satz 3 WHG wird hingewiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 17. 3. 1914 (ABl. der Königlichen Regierung zu Osnabrück S. 97) erfolgte Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt, außer Kraft.

Oldenburg, den 10. 11. 2015

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Fuhrmann



